

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei den Haushaltsstellen für die Hilfe bei Krankheit, Sterilisation und Familienplanung im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch

- a) 4130.730.0000.X Leistungen außerhalb von Einrichtungen und
- b) 4130.740.0000.1 Leistungen innerhalb von Einrichtungen

Beschlussvorschlag

Sachentscheidung

zu a)

Auf Grund der Ausgabeentwicklung im Bereich der Hilfe bei Krankheit, Sterilisation und Familienplanung außerhalb von Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch werden zusätzliche Mittel in Höhe von **1.002.000 €** bereitgestellt.

zu b)

Auf Grund der Ausgabeentwicklung im Bereich der Hilfe bei Krankheit, Sterilisation und Familienplanung innerhalb von Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch werden zusätzliche Mittel in Höhe von **2.338.000 €** bereitgestellt.

Mittelbereitstellung/Finanzierung

zu a)

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.002.000 € bei

Haushaltsstelle: 4130.730.0000.X

Bezeichnung: Leistungen außerhalb von Einrichtungen

wird gemäß § 82 Abs. 1 GO NW zugestimmt.

I. vorläufige Deckung:

Mehreinnahme

bei der Haushaltsstelle: 9000.003.0000.X

Bezeichnung: Gewerbeertragsteuer

Betrag: 1.002.000 €

II. endgültige Deckung:

im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2006

zu b)

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.338.000 € bei

Haushaltsstelle: 4130.740.0000.1

Bezeichnung: Leistungen i.E.

wird gemäß § 82 Abs. 1 GO NW zugestimmt.

I. vorläufige Deckung:

Mehreinnahme

bei der Haushaltsstelle: 9000.003.0000.X

Bezeichnung: Gewerbebeertragsteuer

Betrag: 2.338.000 €

II. endgültige Deckung:

im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2006

Befristung

2006

Begründung

zu a) und b)

1. Kalkulation

Am 01.01.2004 ist das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) in Kraft getreten. Wesentliche Änderung für die Sozialhilfeträger ist die leistungsrechtliche Einbeziehung von Sozialhilfebeziehenden in die gesetzliche Krankenversicherung. Die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung ist in § 264 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) geregelt. Im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens sind die Aufwendungen den gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten. Mit diesem Systemwechsel ist auch die Erstattung der angemessenen Verwaltungskosten (einschließlich Personalaufwand) durch den zuständigen Sozialhilfeträger an die Krankenkassen verbunden. Erstattet werden bis zu 5 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen. Damit sind Sozialhilfe Beziehende nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, sie sind jedoch leistungsrechtlich diesen Personen gleich gestellt.

Die Kalkulation der Krankenhilfe außerhalb und innerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2006 wurde anhand vorliegender und erwarteter Rechnungen vorgenommen. Es bestanden jedoch folgende Unsicherheitsfaktoren:

- Die Krankenhilfekosten sind seit dem Jahr 2004 deutlich gestiegen.
- Die Krankenkassen rechnen die Kosten mit erheblicher Zeitverzögerung ab. Teilweise werden noch jetzt Rechnungen aus dem Jahr 2004 abgerechnet.
- Auch die Kosten des Jahres 2005 sind von den Kassen noch nicht vollständig abgerechnet worden.
- Eine korrekte Jahresabgrenzung der Ausgaben war bereits in der Vergangenheit nicht möglich, so dass Ausgaben der vergangenen Jahre die Folgejahre belasten.

- Die in der Krankenhilfe verbleibenden Fälle sind sehr häufig kostenintensiv, da sie überwiegend dem Personenkreis der Hilfeempfänger im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angehören und häufig schwerstpflegebedürftig sind.

Eine Auswertung der Ausgaben verschiedener örtlicher Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster zeigt, dass auch diese bereits im Jahr 2005 wesentlich höhere Ausgaben hatten, als ursprünglich geplant.

Im Mai 2004 wurde ein Vorschusskonto zur Abwicklung des Abrechnungsverfahrens mit den gesetzlichen Krankenkassen gem. § 264 SGB V eingerichtet. Grund hierfür ist, dass die Vielzahl der Rechnungen kurzfristig über dieses Konto beglichen werden müssen und im Laufe des Jahres den richtigen Haushaltsstellen und Personenkreisen zuzuordnen sind. Ein Teil der Kosten ist auch den Leistungsbereichen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Gesetzes über den Lastenausgleich und dem überörtlichen Sozialhilfeträger zuzuordnen.

Das Vorschusskonto ist bereits mit ca. 1.935.000 € belastet.

Des Weiteren reichen die bei den Haushaltsstellen 4130.730.0000.X „Leistungen a.v.E.“ und 4130.740.0000.1 „Leistungen i.E.“ noch zur Verfügung stehenden Mittel zur Abrechnung der bereits vorliegenden und erwarteten Rechnungen nicht mehr aus.

Bei den beiden Haushaltsstellen ergibt sich folgender Mehrbedarf:

Bisherige Ausgaben	1.186.313 €
+ Bedarf gem. § 264 SGB V bis zum Jahresende und zur Deckung des Vorschusskontos	3.940.000 €
Summe	5.126.313 €
<u>./. bei beiden Haushaltsstellen Verfügung stehende Mittel</u>	<u>1.790.000 €</u>
Mehrbedarf	3.336.313 €
	~ 3.340.000 €

Der erwartete Mehrbedarf beläuft sich auf 3.340.000 €. Die Aufteilung auf die beiden Haushaltsstellen kann wie folgt nur geschätzt werden:

4130.730.0000.X Leistungen a.v.E. = 30 % = 1.002.000 €
 4130.740.0000.1 Leistungen i.E. = 70 % = 2.338.000 €

Die Mittel sollen bei den vorgenannten Haushaltsstellen bereitgestellt und entsprechend der Entwicklung des Bedarfs gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres umgeschichtet werden.

Der Mehrbedarf in Höhe von 3.340.000 € ist überplanmäßig bereitzustellen.

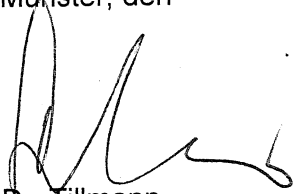
1. Deckung

Bei der vorläufigen Deckung handelt es sich um Mehreinnahmen bei der Gewerbe-
 tragsteuer. Diese bereits jetzt vorliegenden Mehreinnahmen werden in den Nachtragshaushaltsplan 2006 eingestellt. Die endgültige Deckung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2006.

3. Dringlichkeit

Die Entwicklung der Ausgaben war nicht vorhersehbar. Durch die Einbeziehung der bisherigen Sozialhilfeempfänger in die Pflichtversicherung im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweiter Teil waren höhere Entlastungseffekte angenommen worden. Aktuell liegen Rechnungen vor, die bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen verursachen.

Münster, den 20. JULI 2006



Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Ratsherr